

13. Nachtrag zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung vom 01.07.2010

Art. 1

§ 12 a - Aufbringung der Mittel für die BKK Fachberatung der BKK Landesverbände wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

Satz 1: Befristet für das Haushaltsjahr 2016 entfallen die Absätze 1 bis 7.

Satz 2: Das Verfahren zur Erhebung des Mitglieds- und Wohnortbeitrages zur Finanzierung der gebündelten Fachberatung entspricht im Haushaltsjahr 2016 dem Verfahren zur Erhebung der Mittel zur Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes nach § 12.

Art. 2

Art. 1 tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.